

## Merkblatt: Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte)

**Wo hat eine Schülerin oder ein Schüler die Volksschule zu besuchen? Wann ist ein Schulweg zumutbar? Wer kommt für die Kosten der Schulung auf? In welchen Fällen muss eine Gemeinde den Schülerinnen- und Schülertransport sicherstellen? Die nachfolgende Zusammenstellung soll helfen, solche und andere Fragen zu beantworten.**

### 1. Aufenthaltsprinzip

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) besucht jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort. Die Gemeinden können unter sich abweichende Vereinbarungen treffen (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 VSG). Laut Art. 7 Abs. 2 VSG kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Schulweg dadurch wesentlich erleichtert wird, die Schule eines anderen Kreises oder einer anderen Gemeinde besucht werden.

Als Grundsatz gilt somit, dass die Schule in der Aufenthaltsgemeinde zu besuchen ist; also in jener Gemeinde, in der das Kind während der Schulzeit mehrheitlich übernachtet. Der Besuch der Schule eines anderen Kreises oder einer anderen Gemeinde ist nur möglich, wenn zwischen der Aufenthaltsgemeinde und der andern Gemeinde eine Vereinbarung besteht, oder wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtigen Grund nennt das Volksschulgesetz ausdrücklich und im Sinne eines Beispiels die wesentliche Erleichterung des Schulwegs. Im Weiteren besteht ein Ermessensspielraum für die Schulbehörde, wenn sie über das Vorliegen anderer wichtiger Gründe im konkreten Einzelfall zu entscheiden hat.

### 2. Unentgeltlichkeit

Sowohl Bundesverfassung wie auch Kantonsverfassung räumen jedem Kind das Recht ein, eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung zu erhalten. In diesem Sinne hält auch Art. 13 Abs. 1 VSG fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport.

### 3. Zumutbarkeit

#### 3.1 Grundsatz

Als Grundsatz gilt: Ein Kind muss mit eigenen Kräften den Kindergarten oder die Schule erreichen können.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit und zur Sicherstellung eines zumutbaren Schulweges sind die Gemeinden zuständig. Diesbezügliche Entscheide sowie Verfügungen über den Schulungsort können beim zuständigen Schulinspektorat mit Beschwerde angefochten werden (Art. 72 VSG).

Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich im Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse. Dabei sind insbesondere einzubeziehen:

- Die Länge und Beschaffenheit des Schulweges;
- die Höhendifferenz;



- das Alter des Schülers oder der Schülerin;
- die Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler;
- die Gefahren;
- der Strassen- bzw. Wegzustand.

Dabei genügt es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht, nur die Zumutbarkeit des Schulweges innerhalb der Gemeinde zu prüfen. Der Gesetzeswortlaut von Art. 7 Abs. 2 VSG verlangt vielmehr, dass die Alternative eines Schulweges in eine andere Gemeinde bei der Abwägung zu berücksichtigen und mit dem Weg innerhalb der Aufenthaltsgemeinde zu vergleichen ist.

### 3.2 Hinweise zur Beurteilung der Zumutbarkeit

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit und zur Sicherstellung eines zumutbaren Schulweges, finden sich nachfolgend einige praktische Hinweise, welche nicht als abschliessend zu verstehen sind:

- a) Die Beurteilung der Zumutbarkeit hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab: Von der Person des Kindes, von der Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied) und von der Gefährlichkeit des Weges. Dabei ist eine objektive Betrachtungsweise zu wählen, die Gemeinden sind nicht an subjektive Beurteilungen der Eltern (etwa ob ein Weg als zu lang, schlecht begehbar oder gefährlich empfunden wird) gebunden.
- b) Person des Kindes: Entscheidend sind die physischen und kognitiven Fähigkeiten.
- c) Es gilt zu beachten, dass die Grenze der Zumutbarkeit bei Kindergartenkindern aufgrund der physischen und kognitiven Entwicklung schneller erreicht ist und der Weg einer besonderen Prüfung bedarf. Bei der Beurteilung, welche Anforderungen in welchem Alter bewältigbar sind, können die Schulbehörden zusammen mit der Gemeindeverwaltung von Fachpersonen (z.B. Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren der KAPO) unterstützt werden. Die Beurteilung möglicher baulicher oder betrieblicher Massnahmen auf Strassen ist mit den Strasseneigentümerinnen bzw. Strasseneigentümer abzustimmen. Die Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren der KAPO können zur Unterstützung beigezogen werden. Bei Kantonsstrassen ist zudem der zuständige Oberingenieurkreis des Kantonalen Tiefbauamtes zuzuziehen.
- d) Ebenfalls für die Zumutbarkeitsbeurteilung massgebend ist, wie oft der Schulweg pro Tag zurückgelegt werden muss (bzw. ob genügend Zeit für die Mittagspause zur Verfügung steht) und ob der Schulweg allein oder in der Gruppe begangen werden kann.
- e) Länge und Höhenunterschied des Schulweges: Massgeblich ist der Weg vom Aufenthaltsort des Kindes bis zum Schulort. Zur Länge des Weges wird der Höhenunterschied - umgerechnet in Leistungskilometer - dazu gerechnet. Der Höhenunterschied wird mal 10 gerechnet und zur Länge des Weges dazugezählt (Beispiel: Länge 1,2 km und 90 Höhenmeter = 2,1 Leistungskilometer).
- f) Gemäss der bisherigen Rechtsprechung sind je nach örtlicher Gegebenheit Fussmärsche von 30 bis 45 Minuten zumutbar. Für Kinder im Kindergartenalter sind Schulwege von 1,5 km zumutbar, sofern sie keine offensichtliche Gefahr beinhalten. Kinder von 4 bis 5 Jahren können noch nicht auf Erfahrungen im Strassenverkehr zurückgreifen. Ihr Bewusstsein ist noch nicht so weit entwickelt, dass sie vom motorisierten Verkehr ausgehende Gefahren situativ richtig einschätzen und darauf angemessen reagieren können. Dies muss bei der Einschätzung der Zumutbarkeit berücksichtigt werden.
- g) Primarschülerinnen und -schüler der 1. – 3. Klasse kann ein ca. 2 km langer Schulweg zu Fuss gehend zugemutet werden, sofern keine zusätzlichen Gefahren wie fehlende Trottoirs, stark frequentierte Strasse mit viel Schwerverkehr, schwierige Übergänge etc. bestehen.
- h) Sofern ein Velo benutzt und dessen Gebrauch nach der Beschaffenheit der Strecke (Gefahren, Steigung) zugemutet werden kann, sind Strecken von 5 km für die Mittelstufe und von 10 Kilometer für die Oberstufe zumutbar.

- i) Kinder dürfen ab dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen ohne Aufsicht Rad fahren (Art. 19 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]). Jedoch fehlen im Alter bis ca. 10 Jahren mehrheitlich die nötigen kognitiven Voraussetzungen, um sich sicher im heutigen Strassenverkehr zu bewegen. Deshalb wird bis zu diesem Alter die Benützung eines Fahrrades nicht global empfohlen.
- j) Gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. b Verkehrszulassungsverordnung (VZV) kann die kantonale Behörde (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt SVSA) aus zwingenden Gründen, namentlich wenn die Verwendung eines anderen Verkehrsmittels nach den örtlichen Verhältnissen ausgeschlossen oder nicht zumutbar ist, das Führen eines Motorfahrrades vor erreichtem 14. Altersjahr unter besonderen Bedingungen bewilligen. Die Verwendung eines anderen Verkehrsmittels (z.B. Fahrrad) ist als unzumutbar zu betrachten, wenn der Schulweg trotz Verwendung dieses Verkehrsmittels in einer Richtung deutlich mehr als 30 Minuten in Anspruch nimmt.
- k) Für die Beurteilung der Gefährlichkeit werden unter anderem folgende Indizien überprüft: Verkehrsaufkommen und Anteil Schwerverkehr, signalisierte beziehungsweise gefahrene Geschwindigkeit, Vorhandensein eines Trottoirs / Gehweges, Breite der Strasse, unübersichtliche Kurven und Übergänge, Ausgestaltung der Querungen über stark befahrene Strassen (Fussgängerstreifen mit oder ohne Mittelinsel oder Lichtsignalanlage), Komplexität von Verkehrssituationen, Exponiertheit hinsichtlich Witterungsverhältnissen (Steinschlag, Vereisungen etc.).

Die Verantwortung für die Sicherstellung eines zumutbaren Schulwegs obliegt wie oben dargelegt den Gemeinden. Je nach örtlicher Gegebenheit und/oder Entwicklungsstand des Kindes sind die Eltern jedoch auch bei einem zumutbaren Kindergartenweg in der Verantwortung, eine Begleitung ihres Kindes sicherzustellen.

#### **4. Lösungsansätze bei unzumutbaren Schulwegen**

Generell gilt, dass die kommunalen Behörden die Zumutbarkeit des Schulwegs sicherstellen müssen. Bezüglich der zu ergreifenden Massnahmen sind sie jedoch frei. Es sind (raum-) planerische, verkehrstechnische und organisatorische Massnahmen zu prüfen. Dabei sind Massnahmen zu wählen, welche langfristig mit einem tragbaren finanziellen Aufwand die Zumutbarkeit der Schulwege garantieren und den Entwicklungsraum der Kinder nicht einschränken.

Je nach Situation können die Gemeindebehörden folgende Lösungswege wählen

- die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch bauliche oder betriebliche Massnahmen,
- die Einrichtung eines Schulbusses,
- die Sicherstellung des Transportes und Übernahme der Kosten,
- die Abstimmung der Schulzeiten auf die Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs oder umgekehrt,
- die Begleitung der Schülerinnen und Schüler,
- die Sicherung der kritischen Stellen oder
- das Angebot eines alternativen Schulwegs.

##### **4.1. Bauliche Massnahmen**

Um die Verkehrssicherheit auf Schulwegen langfristig und zu allen Tageszeiten zu erhöhen, sind bauliche oder betriebliche Massnahmen in der Regel am besten geeignet. Es gilt, die Gefahrenstellen zu sichern und die Sichtbarkeit der Kinder zu gewährleisten. Bauliche und betriebliche Massnahmen haben den Vorteil, dass sie neben den Schulkindern der gesamten Bevölkerung zu Gute kommen.

Eine bauliche Sanierung von Strassen ist Sache der jeweiligen Strasseneigentümerinnen bzw. Strasseneigentümer und erfordert in der Regel einen langen zeitlichen Vorlauf. Bis zur Umsetzung baulicher Massnahmen sind die Gemeinden für Übergangslösungen wie z.B. Lotsendienste zuständig.

#### 4.2. Sicherstellung des Transports und Übernahme der Kosten

Sind andere Lösungen nicht oder erst später realisierbar, müssen die Kinder mit unzumutbaren Schulwegen zum Schulhaus hin- und zurückgeführt werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) Den Kindergarten- und Schulkindern der Volksschule steht kein Anspruch auf eine bestimmte Transportart zu. So kann die Gemeinde den Transport zum Beispiel mit einem Schulbus durchführen oder die durch den Kindergarten- bzw. Schulweg anfallenden Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel oder eines Taxis übernehmen.
- b) Zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs sind die Schulzeiten auf die Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs abzustimmen oder umgekehrt.
- c) Bei der Übernahme von Abonnementskosten für den öffentlichen Verkehr ist die Gemeinde berechtigt, von den Eltern einen angemessenen Beitrag zu verlangen, sofern das Abonnement auch für private Fahrten verwendet werden kann. Eine mögliche Lösung kann auch darin bestehen, dass die Eltern (oder von diesen beizuziehende Dritte wie Angehörige, Nachbarn, etc.) damit betraut werden, die Kinder gegen eine angemessene Entschädigung selber zu transportieren. Für diese Lösung müssen die Eltern vorgängig angehört werden, insbesondere muss abgeklärt werden, ob das Transportieren für die Eltern (oder für die beigezogenen Personen) möglich und zumutbar ist. Ist dies der Fall, kann die Gemeinde diese Lösung auch ohne die Zustimmung der Eltern verfügen. Sind die Eltern nicht einverstanden, bleibt ihnen der Beschwerdeweg offen.  
Die Anzahl Fahrten kann unter Umständen dadurch reduziert werden, dass den Kindergarten- und Schulkindern der Volksschule eine Mittagsverpflegung angeboten wird.
- d) Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurte während der Fahrt tragen. Die Fahrzeugführerinnen bzw. Fahrzeugführer haben sicherzustellen, dass Kinder unter zwölf Jahren ordnungsgemäss gesichert sind (Art. 3a Abs. 1 [VRV SR 741.11]). Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten muss für Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, eine geeignete Kinderrückhaltevorrichtung (z.B. Kindersitz) verwendet werden (Art. 3a Abs. 4 [VRV SR 741.11]). In Motorfahrzeugen dürfen nur so viele Personen (auch Kinder!) mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind (Art. 60 Abs. 2 [VRV SR 741.11]). Die Fahrzeugführerinnen bzw. Fahrzeugführer müssen über die nötigen Bewilligungen und Fahrberechtigungen zum Führen eines solchen Fahrzeuges verfügen.

Weitere nützliche Informationen zum Schulweg und zum Schülertransport finden sich unter <http://www.erz.be.ch/schulweg> und <http://www.erz.be.ch/schuelertransporte>.

**Amt für Kindergarten, Volksschule und  
Beratung**



Erwin Sommer  
Vorsteher

Bern, Mai 2019